

**Auswahl der richterlichen Mitglieder
und des anwaltlichen Mitglieds
des Richterwahlausschusses**

A. Auftrag

Die Fraktion der CDU hat den Wissenschaftlichen Dienst um eine gutachtliche Stellungnahme zu Fragen der Auswahl der richterlichen Mitglieder eines Richterwahlausschusses gebeten. Hintergrund ist der mit Stand vom 12. November 2002 den Fraktionen des Landtags zugeleitete Referentenentwurf für ein neues Landesrichtergesetzes (LRiG-E), der u.a. in seinen §§ 14 ff. die Einrichtung eines Richterwahlausschusses vorsieht. Dieser soll künftig gemeinsam mit dem Justizminister „über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Anstellung und Beförderung einer Richterin oder eines Richters auf Lebenszeit“ entscheiden (§ 14 Abs. 1 S. 1 LRiG-E). Das heißt, dass nur dann, wenn der Richterwahlausschuss einem Entscheidungsvorschlag des Justizministers zustimmt dieser – bzw. bei Beförderungssämtern der Ministerpräsident¹ – den Bewerber ernennen kann. Lehnt der Richterwahlausschuss den Vorschlag des Justizministers ab, kann der Justizminister entweder dem Richterwahlausschuss einen anderen Bewerber vorschlagen, die Stelle neu ausschreiben oder beim Verfassungsgerichtshof des Landes die Feststellung beantragen, dass die Entscheidung des Richterwahlausschusses rechtswidrig ist; dieser hätte sodann unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu beschließen². Auf jeden Fall bedarf es damit für die Ernennung eines positiven Votums des Richterwahlausschusses.

¹ Vgl. Art. 102 LV i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der LVO über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten und Richter im Landesdienst vom 19.5.1980 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.4.1995 (GVBl. S. 125), BS 2030-1-10.

² *Mertin*, RuP 2003, 26 (29).

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 LRiG-E sollen dem Richterwahlausschuss als stimmberechtigte Mitglieder angehören: acht Abgeordnete des Landtags, ein Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit als ständiges Mitglied und ein Richter des Gerichtszweigs, für den die Wahl stattfindet (als nicht ständiges Mitglied) sowie ein Rechtsanwalt.

Um die Auswahl der richterlichen Mitglieder und des anwaltlichen Mitglieds geht es im folgenden. Deren Wahl durch den Landtag ist in § 17 Abs. 1, 3, § 18 LRiG-E geregelt. Danach wählt der Landtag mit einfacher Mehrheit aus Vorschlagslisten, die von der Richterschaft bzw. den Rechtsanwaltskammern aufgrund von Wahlen aufgestellt werden. Dabei müssen die Vorschlagslisten jeweils mindestens sechs Vorschläge enthalten, aus denen der Landtag das betreffende Mitglied und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied wählt. Wählt der Landtag die in einer Liste vorgeschlagenen nicht und ist die Vorschlagsliste erschöpft, so ist dem Landtag für die noch zu wählenden Mitglieder des Richterwahlausschusses eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Dadurch erhält der Landtag eine umfassende Auswahlmöglichkeit³.

Die Fraktion der CDU bittet vor diesem Hintergrund um eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage, ob alternativ zu dem in dem Referentenentwurf vorgesehenen Wahlverfahren eine Bindung des Landtags an die vorgeschlagenen Personen dergestalt, dass der Landtag auf eine bloße Bestätigung beschränkt wäre, verfassungsrechtlich zulässig ist oder der Landtag zumindest verpflichtet werden könnte, in jedem Fall aus der Vorschlagsliste die erforderliche Zahl von Personen zu wählen oder aber ob eine unmittelbare Wahl der Vertreter der Richter- und Anwaltschaft in den Richterwahlausschuss durch die Richter und Rechtsanwälte selbst möglich wäre.

Nachfolgend wird zunächst zu dem weitgehensten Vorschlag, nämlich der unmittelbaren Wahl der richterlichen Mitglieder und des anwaltlichen Mitglieds durch die Richter- bzw. Anwaltschaft, Stellung genommen (unter B. I.). Daran an schließen sich die Prüfung der Variante, die eine bloße Bestätigung des Vorschlags der Richter- bzw. Anwaltschaft durch den Landtag vorsieht (unter B. II.) und der Variante, wonach

³ *Mertin, RuP 2003, 26 (28).*

eine Begrenzung der Auswahlentscheidung des Landtags auf die in der Vorschlagsliste enthaltenen Personen vorgesehen werden soll (unter B. III.).

B. Stellungnahme

I. Unmittelbare Wahl der richterlichen Mitglieder und des anwaltlichen Mitglieds durch die Richter- bzw. Anwaltschaft

1. Erfordernis demokratischer Legitimation der Mitglieder

Die verfassungsrechtliche Beurteilung der Frage, ob die unmittelbare Wahl der richterlichen Mitglieder und des anwaltlichen Mitglieds des Richterwahlausschusses zulässig wäre beantwortet sich danach, ob dieses Verfahren dem Erfordernis demokratischer Legitimation, wie es in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegt ist und das gemäß Art. 28 Abs. 1 GG auch für die verfassungsmäßige Ordnung der Länder verbindlich ist⁴ und in Rheinland-Pfalz in Art. 74 Abs. 1 der Verfassung (LV) verankert ist⁵, genügt. Danach muss in organisatorisch-personeller Hinsicht eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk über das Parlament zu dem handelnden Amtswalter führen⁶. Zu der danach legitimationsbedürftigen Staatstätigkeit gehört jedenfalls alles staatliche Handeln mit Entscheidungscharakter⁷ und damit typischerweise die richterliche Tätigkeit⁸.

Dem demokratischen Prinzip kommt daher für die verfassungsrechtliche Beurteilung des Auswahl- und Bestellungsverfahrens für das Richteramt eine zentrale Bedeutung zu⁹, denn was für die *Ausübung* richterlicher Tätigkeit gilt, muss auch für die *Übertra-*

⁴ BVerfGE 83, 60 (74 f.); 93, 37 (66).

⁵ VerfGH Rh.-Pf., AS 23, 321 ff.; Schröder, in: Grimm/Caesar, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2001, Art. 74 Rn. 8.

⁶ BVerfGE 83, 60 (73).

⁷ BVerfGE 83, 60 (73); 93, 37 (68); BVerwGE 106, 64 (75).

⁸ BVerfGE 27, 312 (320); Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, 1974, S. 62 ff.; Kühling, in: Feschr. für Mahrenholz, 1994, S. 844 f.; Groß, ZRP1999, 361 (362); Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (401).

⁹ Voßkuhle/Sydow, JZ 2002, 673 (676); Classen, in: v. Mangoldt/Klein/Strack, GG, Bd. III, 4. Aufl (2001), Art. 98 Rn. 17.

gung richterlicher Gewalt gelten¹⁰. Die Personalauswahl ist damit der maßgebliche Anknüpfungspunkt für eine Legitimation, die den Richter i.S. einer „ununterbrochenen Legitimationskette“ an das Volk rückbindet¹¹.

Dies gilt damit ganz speziell auch für die Beurteilung des Besetzungsverfahrens für den Richterwahlausschuss¹². Daraus, dass der Richterwahlausschuss letztlich nicht allein, sondern im Zusammenwirken mit dem Justizminister entscheidet, folgt nichts anderes. Entscheidungscharakter hat auch die Wahrnehmung von Mitentscheidungsbefugnissen, weshalb auch die Wahrnehmung von Staatsgewalt der demokratischen Legitimation bedarf, die ihrerseits nicht völlig unabhängig von anderen staatlichen Organen erfolgen kann, sondern mit den Zuständigkeiten eines anderen Organs verschränkt ist¹³. Dies gilt vor allem dann, wenn ein anderer – demokratisch legitimierter - Verwaltungsträger bei der Ausübung seiner Entscheidungsbefugnisse von den Mitentscheidungsbefugnissen eines anderen abhängig ist¹⁴. So verhält es sich beim Richterwahlausschuss; dieser wirkt nämlich nicht etwa lediglich beratend oder vorbereitend bei der Auswahlentscheidung mit, sondern entscheidet selbst dergestalt, dass der Justizminister bzw. der Ministerpräsident eine negative Ausschussentscheidung nicht überwinden kann¹⁵. Seine Entscheidungen und damit auch seine Mitglieder müssen mithin demokratisch legitimiert sein¹⁶.

¹⁰ Groß, ZRP1999, 361 (362).

¹¹ Groß, ZRP1999, 361 (362); Voßkuhle/Sydow, JZ 2002, 673 (676).

¹² BVerfGE 27, 312 (320); Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, 1974, S. 62 ff.; Kühling, in: Feschr. für Mahrenholz, 1994, S. 844 f.; Groß, ZRP1999, 361 (362); Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (401).

¹³ BVerfGE 26, 186 (196 f.); 47, 253 (274); 83, 60 (73).

¹⁴ BVerfGE 26, 186 (196 f.); 83, 60 (73).

¹⁵ BVerwGE 70, 270 (274); HessStGH, ESVGH 27, 15 (29); Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (401).

¹⁶ Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, 1974, S. 72; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. III, 2000, Art. 98 Rn. 44; Classen, in: v. Mangoldt/Klein/Strack, GG, Bd. III, 4. Aufl. (2001), Art. 98 Rn. 17 f.; Wassermann, AK-GG, Bd. 2, 1989, Art. 98 Rn. 34; Ehlers, Verfassungsrechtliche Fragen der Richterwahl, 1998, S. 52.

2. Vermittlung der demokratischen Legitimation

a) Die demokratische Legitimation der Mitglieder des Richterwahlausschusses vermittelt sich i.d.R. und am unproblematischsten durch das unmittelbar vom Volk gewählte Parlament¹⁷. Dieses ist in der repräsentativen Demokratie das primäre Krea- tionsorgan für Staatsämter¹⁸. Wählt das Parlament die Mitglieder des Richterwahl- ausschusses, ohne in seiner Auswahlentscheidung gebunden zu sein, wird die de- mokratische Legitimation unmittelbar von diesem abgeleitet und ein solches Verfah- ren, wie es in dem Referentenentwurf der Landesregierung vorgesehen ist, ist im Hinblick auf das demokratische Prinzip damit frei von Bedenken¹⁹.

Das bedeutet aber noch nicht notwendig, dass ein hiervon abweichendes Beset- zungsverfahren des Richterwahlausschusses per se unzulässig wäre. Der Zurech- nungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nämlich nicht nur durch die Wahl des Parlaments, sondern auch durch die von ihm beschlossenen Gesetze als Maß- stab der vollziehenden Gewalt, durch den parlamentarischen Einfluss auf die Politik der Regierung sowie durch die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwal- tung gegenüber der Regierung hergestellt. Für die Beurteilung, ob im Einzelfall ein hinreichender Grad an demokratischer Legitimation erreicht wird, ist danach nicht in erster Linie die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns ent- scheidend, sondern deren Effektivität; notwendig ist letztlich „ein bestimmtes Legiti- mationsniveau“²⁰.

Ob das notwendige Legitimationsniveau allerdings durch die unmittelbare Wahl der richterlichen Mitglieder und des anwaltlichen Mitglieds durch die Richter- bzw. An- waltschaft erreicht werden kann, ohne dass das Parlaments beteiligt wird, ist zweifel- haft. Nach ganz überwiegender Auffassung würde die erforderliche Legitimationsket- te durch ein unmittelbares Beschickungsrecht der Richterschaft oder anderer Exter-

¹⁷ BVerfGE 83, 60 (72).

¹⁸ Groß, ZRP1999, 361 (363).

¹⁹ Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (402) m.w.Nachw.

²⁰ BVerfGE 83, 60 (72).

ner gekappt, weil diese ihrerseits für die Auswahl von Bewerbern für das Richteramt nicht legitimiert seien²¹. Hierfür spricht vor allem, dass Bedienstete oder Gruppenvertretungen weder das Volk sind noch den Charakter eines vom Verfassungs- oder Gesetzgeber eingesetzten Teilvolkes haben²² und es daher letztlich einer Bestellung der Mitglieder des Richterwahlausschusses – auch der richterlichen Mitglieder – durch das Parlament bedarf.

b) Zumindest was die Vertreter der Richterschaft anbelangt wird hiergegen allerdings vereinzelt eingewandt, die Richter seien ihrerseits bereits deshalb auch für die Mitwirkung im Richterwahlausschuss legitimiert, weil in der Berufung des Richters in sein Amt zugleich die Legitimation für die Auswahl der Richter liege, die ihrerseits letztlich der Funktionssicherung der Justiz diene²³.

Diese Überlegung sieht sich allerdings dem Einwand ausgesetzt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „Ausübung der Staatsgewalt in ihrer jeweiligen Funktion“ der demokratischen Legitimation bedarf²⁴. Das bedeutet, dass Tätigkeiten, die von dem übertragenen Amt nicht erfasst werden, auch nicht mitlegitimiert sind²⁵. Die Annahme aber, dem Richter werde bei der ersten Übertragung seines Amtes auf Lebenszeit und unumkehrbar die Kompetenz zur unverkürzten Teilhabe an allen Personalentscheidungen über Richter übertragen, stellt eine kaum belegbare Fiktion dar²⁶. Richter werden vielmehr durch ihre Berufung zur Ausübung von Rechtsprechung legitimiert²⁷. Hierauf beschränkt sich die besondere Rechtsstellung des Richters, namentlich seine persönliche und sachliche Unabhängigkeit²⁸. Die demokratische Legitimation des Richters geht damit letztlich nicht über die Tätigkeit in der Rechtsprechung hinaus, weshalb auch der Richter für die Mitwir-

²¹ Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Losebl. (Stand: Oktober 2002), Art. 98 Rn. 44 f.; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, Bd. III, 2000, Art. 98 Rn. 44; Classen, in: v. Mangoldt/Klein/Strack, GG, Bd. III, 4. Aufl. (2001), Art. 98 Rn. 17 f.; Jutzi, in: Linck/Jutzi/Hopfe, Verf. Thüringen, 1994, Art. 10; Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (402).

²² Ehlers, Verfassungsrechtliche Fragen der Richterwahl, 1998, S. 52.

²³ Gutachten des Deutschen Richterbundes, DRiZ 1990, 501 (503 f.).

²⁴ BVerfGE 93, 37 (68).

²⁵ BVerfGE 93, 37 (68).

²⁶ Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (401).

²⁷ Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, 1974, S. 68 ff.; Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (401); Voßkuhle/Sydow, JZ 2002, 673 (677).

kung bei der Auswahl von Richtern einer zusätzlichen demokratischen Legitimation bedarf²⁹.

c) Vereinzelt wird in der Literatur allerdings vertreten, dies gelte jedoch nicht für Beförderungsentscheidungen, die von einem Richterwahlausschuss getroffen würden. Da alle Richter in ihrer Unabhängigkeit gleichberechtigt seien, handele es sich bei bloßen Funktionsänderungen innerhalb der Judikative – anders als bei der erstmaligen Begründung des Richterverhältnisses – nicht um Entscheidungen, die einer zusätzlichen Legitimation bedürften³⁰. Soweit der Richterwahlausschuss über Beförderungen befindet, könnten nach dieser Auffassung auch richterliche Mitglieder mitwirken, die unmittelbar durch die Richterschaft gewählt wurden.

Dem steht jedoch entgegen, dass die Beförderung auch jeweils mit der Übertragung eines – höherwertigen - Amtes, also mit einer „Ernennung“ verbunden ist³¹. Gerade derartige Entscheidungen, die schwerpunktmäßig die Erledigung von Amtsaufgaben betreffen, dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in ihrer Legitimation keine „substantielle Einschränkung erfahren“³². Auch die Interessenlage und Wertigkeit der Entscheidung unterscheidet sich nicht wesentlich von der über die erstmalige Übertragung eines Richteramtes³³. Im Gegenteil kommt gerade der mit der Einsetzung eines Richterwahlausschusses maßgeblich intendierten Verbreiterung der demokratischen Legitimation gerade bei der Besetzung von Präsidentenstellen ein erhöhtes Gewicht zu, weil mit dieser Personalwahl in besonderem Maße „Auswirkungen auf richterliches Selbstverständnis, Berufsethos, Umgang mit Rechtssuchenden und das öffentliche Erscheinungsbild der Dritten Gewalt verbunden sind“³⁴. Auch eine Differenzierung im Hinblick auf die demokratische Legitimation der

²⁸ Voßkuhle/Sydow, JZ 2002, 673 (677).

²⁹ Böckenförde, Verfassungsfragen der Richterwahl, 1974, S. 68 ff.; Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (401); Voßkuhle/Sydow, JZ 2002, 673 (677).

³⁰ Groß, ZRP 1999, 361 (363 f.).

³¹ Herzog, in: Maunz/Dürig, GG, Losebl. (Stand: Oktober 2002), Art. 98 Rn. 47.

³² BVerfGE 93, 37 (27 f.).

³³ Ehlers, Verfassungsrechtliche Fragen der Richterwahl, 1998, S. 49.

³⁴ Pottschmidt, NordÖR 2002, 397 (399 f.).

Mitglieder danach, ob der Richterwahlausschuss über die erstmalige Anstellung oder eine Beförderung befindet, dürfte im Ergebnis mithin wenig überzeugend sein³⁵.

d) Damit ist aber noch nichts abschließend darüber gesagt, ob eine unmittelbare Wahl der richterlichen Mitglieder und des anwaltlichen Mitglieds durch die Richter- bzw. Anwaltschaft unzulässig wäre. Auch wenn nach dem oben Gesagten die Richter nicht als qua Amtes demokratisch legitimiert betrachtet werden können zur Mitwirkung in einem Richterwahlausschuss, könnte eine unmittelbare Wahl der richterlichen Mitglieder und des anwaltlichen Mitglieds gleichwohl zulässig sein, nämlich dann, wenn es im Hinblick auf das demokratische Prinzip ausreichend wäre, wenn die Mitglieder des Richterwahlausschuss in ihrer Mehrheit – gem. § 15 Abs. 1 LRiG-E stehen insgesamt zwei richterlichen und einem anwaltlichen Mitglied acht Abgeordnete des Landtags gegenüber - demokratisch legitimiert sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf nämlich die Bestellung eines Amtsträgers unter bestimmten Voraussetzungen auch auf ein Gremium übertragen werden, das nur zum Teil aus personell demokratisch legitimierten Mitgliedern zusammengesetzt ist³⁶. Vor diesem Hintergrund wird in Bezug auf Richterwahlausschüsse vereinzelt vertreten, es sei ausreichend, dass „dem parlamentarischen Element die Möglichkeit zur effektiven Mitgestaltung der Wahlentscheidung verbleibt“³⁷. Die Entscheidung sei danach dann demokratisch legitimiert, wenn die legitimierten Mitglieder ihre Auffassung gegen die Externen durchsetzen könnten³⁸.

Hiergegen wird jedoch eingewandt, dass das Bundesverfassungsgericht in jedem Fall im Hinblick auf das demokratische Prinzip ausdrücklich das Erfordernis der „doppelten Mehrheit“ betont, d.h. dass „die die Entscheidung tragende Mehrheit sich ihrerseits aus einer Mehrheit unbeschränkt demokratisch legitimierter Mitglieder des Kurationsorgans“ ergeben muss³⁹. Dieses Erfordernis aber auf das Verfahren des

³⁵ So ausdrücklich *Pottschmidt*, NordÖR 2002, 397 (399 f.); *Voßkuhle/Sydow*, JZ 2002, 673 (677 m. Fußn. 48).

³⁶ *BVerfGE* 93, 37 (67).

³⁷ *K. Ipsen*, DÖV 1971, 469 (474); *Böckenförde*, Verfassungsfragen der Richterwahl, 1974, S. 75 f.

³⁸ *K. Ipsen*, DÖV 1971, 469 (474); *Böckenförde*, Verfassungsfragen der Richterwahl, 1974, S. 75 f.

³⁹ *BVerfGE* 93, 37 (67 f.).

Richterwahlausschusses zu übertragen, scheidet an den Besonderheiten der Auswahlentscheidung. Prüfstein ist insoweit der Fall der „gespaltene Ausschussmehrheiten“, d.h. der Fall, dass die demokratisch legitimierten Mitglieder bei der Abstimmung keinen einheitlichen Block bilden. In diesen Fällen werden die nicht demokratisch legitimierten Mitglieder zum „Zünglein an der Waage“. Dies aber bedeutet für eine Auswahlentscheidung in jedem Fall eine Aufhebung der „doppelten Mehrheit“, da sowohl bei Zustimmung des Gremiums als auch bei Ablehnung, gegenüber dem Entscheidungsbetroffenen eine im Ergebnis nicht mehr demokratisch legitimierte Entscheidung getroffen wird, wenn die Mehrheit der demokratisch legitimierten Mitglieder überstimmt wird⁴⁰. Das Modell der „doppelten Mehrheit“ hat das Bundesverfassungsgericht daher auch, soweit ersichtlich, nicht auf Fälle der Personalauswahl bezogen, sondern auf Maßnahmen mit vorwiegend innerdienstlichen Auswirkungen beschränkt⁴¹.

Im Ergebnis wird man daher davon auszugehen haben, dass *alle* Mitglieder des Richterwahlausschusses einer durch Wahl – oder alternativ Bestellung durch die Exekutive – vermittelten demokratischen Legitimation bedürfen⁴². Die Normierung einer unmittelbaren Wahl der richterlichen Mitglieder und des anwaltlichen Mitglieds durch die Richter- bzw. Anwaltschaft unterläge demgegenüber einem nicht unerheblichen verfassungsrechtlichen Risiko.

II. Bloße Bestätigung der Vorschläge durch das Parlament

Ausgehend von der Prämisse, dass vieles dafür spricht, dass alle Mitglieder des Richterwahlausschusses demokratisch legitimiert sein müssen, damit die Entscheidung des Ausschusses dem demokratischen Prinzip der Verfassung genügt, beantwortet sich auch die Frage, ob das Parlament zulässigerweise an die Vorschläge der Richter- bzw. Anwaltschaft dergestalt gebunden werden kann, dass es eine bloße

⁴⁰ Ausführlich *Pottschmidt*, NordÖR 2002, 397 (402).

⁴¹ Vgl. *Pottschmidt*, NordÖR 2002, 397 (402) unter Hinw. auf *BVerfGE* 93, 37 (67).

⁴² So ausdrücklich *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Strack, GG, Bd. III, 4. Aufl (2001), Art. 98 Rn. 17; *Pottschmidt*, NordÖR 2002, 397 (402).

Bestätigung der vorgeschlagenen Personen vornimmt. Dies würde implizieren, dass dem Parlament keine Vorschläge zur Auswahl unterbreitet werden, es den Vorgesetzten also lediglich bestätigt oder ihm die Bestätigung versagt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ähnlichem Zusammenhang betont, die Vorschläge dürften nicht „endgültigen und ausschließlichen Charakter“ haben bzw. „endgültig und unabänderlich“ sein, da in diesem Fall ein ausreichender staatlicher Einfluss bei der Berufung der Richter nicht mehr gewährleistet sei⁴³. Dies sind sie bei einem derartigen „Bestätigungsverfahren“ nicht, sodass dem demokratischen Prinzip eine Verpflichtung der Vorschlagsberechtigten, bereits „im ersten Anlauf“ mehrere Kandidaten zur Auswahl vorzuschlagen, nicht zu entnehmen sein dürfte. Diese können sich nach dem Vorgesagten allerdings auch nicht mit Erfolg darauf berufen, der von ihnen präsentierte Kandidat müsse vom Parlament bestätigt werden. Sie haben vielmehr, findet ihr Vorschlag keine Mehrheit, einen neuen Vorschlag zu präsentieren. Ob man diesem Verfahren gegenüber dem Listenvorschlag den Vorzug geben will, ist letztlich politisch zu entscheiden.

III. Begrenzung der Auswahlentscheidung des Parlaments auf die Vorschlagsliste

Damit beantwortet sich gleichzeitig die Frage, ob eine Begrenzung der Auswahlentscheidung des Parlaments auf die vorgelegte Vorschlagsliste verfassungsrechtlich zulässig wäre. Auch insoweit ist davon auszugehen, dass dem Parlament eine echte Auswahlentscheidung möglich sein muss, d.h. die Vorschläge dürften nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht „endgültigen und ausschließlichen Charakter“ haben bzw. „endgültig und unabänderlich“ sein, da in diesem Fall ein ausreichender staatlicher Einfluss bei der Berufung der Richter nicht mehr gewährleistet ist⁴⁴. Dem Parlament muss mithin die Möglichkeit verbleiben, eine Ergän-

⁴³ BVerfGE 26, 186 (196); 27, 312 (320).

⁴⁴ BVerfGE 26, 186 (196); 27, 312 (320).

zung der Liste bzw. die Vorlage einer neuen Liste zu verlangen⁴⁵. Eine Beschränkung der personellen Auswahlentscheidung des Parlaments auf die in der Liste enthaltenen Vorschläge ohne die Möglichkeit für den Fall, dass keiner der darin vorgeschlagenen eine Mehrheit findet, wäre mithin mit einem verfassungsrechtlichen Risiko verbunden.

Wissenschaftlicher Dienst

⁴⁵ Vgl. *BVerfGE* 26, 186 (196 f.); 27, 312 (320 f.); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, Bd. III, 2000, Art. 98 Rn. 44